

Landkreis Vorpommern-Rügen

- Der Landrat -

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/1/0136/1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	29.10.2012			

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. die Selbstbindung für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 in Höhe von nicht weniger als 5,11 EURO pro Einwohner im Alter von zehn bis 26 Jahren im Rahmen der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, die beiliegende Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz für den o.g. Zeitraum für den Landkreis Vorpommern-Rügen abzuschließen.

Stralsund, den

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Die Notwendigkeit der Erstellung dieser Änderungsvorlage ergab sich aus den Empfehlungen der vorberatenden Ausschüsse.

So sprach sich der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 22. August 2012 dafür aus, den letzten Satz der Begründung der ursprünglichen Beschlussvorlage zu streichen.

Dieser lautete: „Damit sind die o.g. Landesmittel angemessen ergänzt.“. Mit dieser Änderung empfahl der Jugendhilfeausschuss einstimmig bei zwei Enthaltungen die Beschlussfassung.

Der Haushalts- und Finanzausschuss verständigte sich am 26. September 2012 auf die Ergänzung der Formulierung „nicht weniger als“ im Punkt 1 des Beschlussvorschlages, da dies dem Wortlaut des § 4 der Vereinbarung entspricht. Unter Berücksichtigung dieser Änderung empfahl der Ausschuss einstimmig die Beschlussfassung durch den Kreistag.

Der Kreisausschuss nahm beide Änderungsempfehlungen auf seiner Sitzung vom 8. Oktober 2012 an und empfahl einstimmig bei einer Enthaltung die Beschlussfassung durch den Kreistag.

Grundlage des Kommunalvertrages bildet das am 07.07.1997 verkündete und gleichzeitig mit dem Haushaltsgesetz 1998 in Kraft getretene "Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptamtlicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V)", zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005.

Das Gesetz regelt Umfang und Inhalt der in den §§ 11 - 14 SGB VIII (KJHG) genannten Aufgaben (Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz). Der Vertrag soll zum 01.01.2013 in Kraft treten. Der Abschluss des Vertrages gibt dem Land und dem Landkreis Planungssicherheit.

Entsprechend § 6 (1) KJfG M-V erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz i.V.m. § 74 (1) SGB VIII eine zusätzliche Förderung aus Landesmitteln.

Diese soll durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen ergänzt werden. Die Zusammensetzung und Höhe der Förderung wird in Form von Vereinbarungen zwischen der obersten Landesjugendbehörde und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Laufzeit von 3 Jahren bestimmt.

Bereits seit 1998 werden im dreijährigen Rhythmus diese Verträge zwischen dem Land und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten mit einer Mindesthöhe von 5,11 € Landesförderung geschlossen. Gemäß § 6 (3) KJfG M-V i.V.m. § 1 (2) der Landesverordnung über die Höhe der Landesförderung vom 27.01.1998 beträgt die Landesförderung jährlich 5,11 € pro Kopf der in den Gebieten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lebenden zehn- bis 26-jährigen Einwohner. Bemessungsgrundlage ist die Festlegung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner nach § 6 (3) S. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz für das jeweilige Haushaltsjahr.

Das bedeutet für den Landkreis Vorpommern-Rügen:

Für das Jahr 2013 wird die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen auf **31.767** festgelegt (siehe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 27. Februar 2012). Daraus ergibt sich dann eine Landesbeteiligung von **162.329,37 €**. Aus diesen Mitteln darf die Kofinanzierung der Personalkosten für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit auf der Grundlage des "Operationellen Programms 2007 - 2013" aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds nicht bereitgestellt werden.

Diese Förderung soll nun durch den Landkreis im Rahmen des jeweils durch den Kreistag bestätigten Haushalts angemessen ergänzt werden. Der Landkreis Vorpommern-Rügen verpflichtet sich gegenüber dem Vereinbarungspartner, jährlich nicht weniger als 5,11 € pro Kopf seiner zehn- bis 26-jährigen Einwohner bereitzustellen.

So werden 2013 für die §§ 11 - 14 SGB VIII mindestens **162.329,37 €** für die Erfüllung der Aufgaben gemäß KJfG aus dem verfügbaren Ausgabehaushalt bereitgestellt.

Somit steht für das Haushaltsjahr 2013 die Komplementärfinanzierung in Höhe von mindestens **162.329,37 €** (31.767 Einwohner x 5,11 €) zur Verfügung.

Die Finanzierung für die Folgejahre 2014 und 2015 orientiert sich an der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen. Hier werden ebenfalls mindestens 5,11 € angesetzt.

Anlagen:

Entwurf "Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG"

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung			
Gesamtkosten:					
Finanzierung					
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: A: 3620000.541900 E: 3620000.4241100	324.658,74 € 162.329,37 €			
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME				
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
Bemerkungen:					
1. stellv. LR	2. stellv. LR	FDL 12	FDL 14	FDL 22	FGL 22.10